



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jeniusus-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
02000

DER LANDRAT

Fraktion GRÜNE
Frau Fraktionsvorsitzende
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 30.08.2021

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Hochwassergefahrenpotential Kleingewässer etc.

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 11.08.2021 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Ihren Anfragen stellen Sie Folgendes voran:

Wie die Hochwasser im Westen Deutschlands jüngst verdeutlichten, müssen wir zur Vermeidung solcher Ereignisse auch die Kleingewässer, sprich Bäche und Rinnsale, verstärkt in den Fokus der Vorsorge rücken.

Naturnahe kleine Gewässer stehen nicht nur für Umwelt- und Lebensqualität, sondern beeinflussen letztlich auch Qualität sowie Wassermenge der großen Gewässer und tragen durch den Rückhalt in der Fläche maßgeblich zum Hochwasserschutz bei.

Wiederum können sich kleinere Gewässer mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen innerhalb kurzer Zeit und ohne Vorwarnung in reißende Flüsse verwandeln, bei denen sich der Wasserstand verzehnfacht, punktuell und bei Extremsituationen sogar mehr als verzwanzigfacht (lt. Dr. Erich Koch, Altshausen).

Da Bäche nicht an Gemeindegrenzen haltmachen, vernetzen sich in anderen Gegenden Deutschlands Bachanlieger-Gemeinden z. B. in "Gewässer-Nachbarschaften" (Bayern), um einen naturnahen Unterhalt dieser Kleingewässer sicherzustellen. Andernorts wiederum kommen Anliegerkommunen zu Runden Tischen Hochwasservorsorge zusammen.

1. Gibt es ein Hochwassergefahren-Kataster für Kleingewässer im Erzgebirgskreis?

Bekannte bestehende bzw. ermittelte mögliche Hochwasserrisiken werden in Gefahren- und Risikokarten dargestellt bzw. in Risikomanagementplänen bewertet. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die Regelungen gemäß §§ 73 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Bewertung ist dabei nicht an eine bestimmte Gewässergröße, sondern ausschließlich an das Hochwasserrisiko gebunden (§ 73 Abs. 1 WHG).

Ein separates Kataster für Kleingewässer ist somit nicht vorhanden bzw. auch wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll und wasserrechtlich auch nicht vorgesehen. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgsparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2. Wenn nicht, hält es die Landkreisverwaltung künftig für sinnvoll, in Kooperation mit den Gemeinden ein solches zu erstellen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Werden im Landkreis Bäche und Rinnsale auf ihr Gefahrenpotential hin untersucht?

Wie in Antwort zu Frage 1 bereits angeführt, ist die Bewertung des Hochwasserrisikos nicht an eine bestimmte Gewässergröße gebunden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des WHG wurde das Hochwasserrisiko durch die Gemeinden, quasi flächendeckend für den gesamten Landkreis, unter Einbeziehung sämtlicher Gewässer und damit auch kleiner Bäche und Rinnsale bewertet. Auch schreibt § 73 Abs. 6 WHG eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Risikobewertung vor. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass aktuelle Entwicklungen, sowohl in Hinblick auf die Stadt-/ Orts-/ Siedlungsentwicklung als auch die wasserwirtschaftliche/ hydrologische Entwicklung, berücksichtigt und ggf. angepasst werden können.

4. Hat der Landkreis Pläne für ein ganzheitliches Hochwasserkonzept bzw. ein Gewässerentwicklungskonzept?

Sowohl Hochwasserschutzkonzepte (Hochwasserrisikomanagementpläne) als auch Gewässerentwicklungskonzepte können wasserwirtschaftlich sinnvoll immer nur für ein Gewässer/ Einzugsgebiet bzw. zumindest für einen sinnvollen Abschnitt/ Teileinzugsgebiet erstellt werden. Da im Erzgebirgskreis mehrere Hauptfließgewässer in zwei Haupteinzugsgebieten vorhanden sind, existieren auch mehrere Hochwasserschutzkonzepte sowie Gewässerentwicklungskonzepte. Diese sind selbstverständlich Abschnitts- bzw. Teileinzugsgebietsübergreifend miteinander abgestimmt.

Das Regionale Entwicklungskonzept (Kreisentwicklungskonzept) für den Erzgebirgskreis sieht im Handlungsfeld 10 mit der Maßnahme Nr. 29 „Erstellung und Umsetzung von Hochwassermanagementplänen“ die Erarbeitung eines solchen Konzeptes vor. In der Beschreibung der Maßnahme ist auch die notwendige Reihenfolge hinterlegt. Grundlage ist die Rechtsgültigkeit des neuen Regionalplanes.

5. Hält die Landkreisverwaltung es für angebracht, dass sich Gemeinden, denen ja die Unterhaltungspflicht für kleine Gewässer obliegt, unter Regie des Landratsamtes entsprechend vernetzen oder zu Runden Tischen zusammenfinden? (Manchmal werden Sanierungsmaßnahmen unternommen, die zwar dem eigenen Ort nutzen, dem Nachbarort jedoch schaden)

Auch in Sachsen existieren solche Zusammenschlüsse. Als Beispiel seien hier die „Gewässer-Nachbarschaften“ unter Leitung des DWA Landesverbandes Sachsen/ Thüringen genannt. Aus Sicht meines Hauses wird die „Vernetzung unter Regie des Landratsamtes“ eher kritisch gesehen. Die Landkreisverwaltung muss beispielsweise die Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht für die Gemeinden im Bereich „Wasserwirtschaft“ als untere Wasserbehörde erfüllen. Ein „Zusammenschluss“ unter Regie der Aufsichtsbehörde ist in der Regel für einen Erfahrungs-/ Meinungs-/ Wissensaustausch nicht förderlich.

6. Kann sich die Landkreisverwaltung eine Aufklärungskampagne vorstellen, die sowohl Gemeinden, vor allem aber auch Bürgerinnen und Bürger für mögliche Hochwassersituationen sensibilisiert und aufklärt?

Aufklärungskampagnen sind grundsätzlich immer denkbar und möglich. Aus Sicht meines Hauses wurde in Sachsen hier jedoch bereits sehr viel Arbeit geleistet. Insbesondere das Landeshochwasserzentrum bietet eine Vielzahl an Aufklärungs- und Informationsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel